

Entwurf vom 21.09.2026

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung)
vom**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung):

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom 26. November 2001 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. August 2024 (INFÜ Nr. 16 vom 11. September 2024), wird wie folgt geändert:

Das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKvz) wird wie folgt geändert:

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKvz.) der Stadt Fürth

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	16,50 bis 1.075,00 €
	001	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen von eigenen Urkunden ¹	
		1. Beglaubigungen von Fotokopien etc. in deutscher Sprache, wenn die Kopien nicht von der Behörde selbst hergestellt wurden	0,80 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mind. 5,40 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,80 € je angefangene Seite, mind. 5,40 €
		2. Beglaubigungen von Fotokopien etc. in deutscher Sprache, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,40 € ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
		3. Beglaubigungen von Fotokopien etc. die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,60 € je angefangene Seite, mind. 12,50 €
		4. Mehrere gleichlautende Fotokopien etc. werden gleichzeitig beglaubigt	Die nach 1.-3. zu erhebende Gebühr kann bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 7,50 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei

¹ Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Stadt dafür zuständig ist (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden i.V.m. Art. 33, 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,40 bis 80,00 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,80 € je Akte oder Buch, mindestens 5,40 €
		Einsicht in Bauakten	15,00 €
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	12,5 bis 27,5 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,40 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,40 bis 65,00 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	12,5 bis 52,5 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,40 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,55 € pro angefangene Seite, mind. 5,40 €.
	006	Niederschriften	8,00 bis 80,00 € für jede angefangene Stunde
	007	Fotokopien aus Akten, Büchern und sonstigen amtlichen Unterlagen 1. Kopien (schwarz-weiß) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 2. Kopien (farbig) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	je angefangene Seite: 1,20 € 1,70 € 1,70 € 2,20 €
	008	Digitale Scans aus Akten, Büchern und sonstigen amtlichen Unterlagen (farbig oder schwarz/weiß) Je Scan	 1,00 €
01		Informationsfreiheitssatzung	
011		Auskünfte	
	0111	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	0112	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	32,00 bis 270,00 Euro
	0113	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	64,00 bis 535,00 Euro
012		Herausgabe	
	0121	Herausgabe von Abschriften	16,00 bis 135,00 Euro
	0122	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	32,00 bis 535,00 Euro
013			
	0131	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei der Herausgabe von Abschriften	16,00 bis 535,00 Euro
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	11,00 bis 2.680,00 €
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	13,50 bis 160,00 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	55,00 bis 2.680,00 €
		3. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG je vollstreckbares Ausstandsverzeichnis bzw. Vollstreckungstitel (einmalig, § 339 Abs. 3 AO)) - Die Gebühr wird erhoben für die Pfändung von bewegl. Sachen, von Tieren, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen und von anderen Vermögensrechten.	28,60 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
		- Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat. - Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird. - Die Gebühr wird auch erhoben, wenn auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollstreckungsbedienstete an Ort und Stelle begeben hat. - Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden.	
		4. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG für Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§ 339 Abs. 3 AO)	28,60 €
		5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		5.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr
		5.1 sonst	15,00 bis 270,00 €
		6. Ankündigung der Zwangsvollstreckung	15,00 €
		7. Wegnahmegebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG (§ 340 Abs. 3 AO) - Die Gebühr wird erhoben für die Wegnahme von beweglichen Sachen, einschl. Urkunden. - Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat. - Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird oder die Sache nicht aufgefunden wird.	28,60 €
		8. Verwertungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG (§ 341 Abs. 3 AO) bei abgewendeter Verwertung (§ 341 Abs. 4 AO) - Die Gebühr wird erhoben für die Versteigerung und andere Verwertung von gepfändeten Gegenständen oder Sicherungsgut. - Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Verwertungsauftrages unternommen hat.	57,20 € 28,60 €
		Als Auslagen werden erhoben a) Auslagen nach § 344 AO	8 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
		b) Wegegeld für Vollziehungsbedienstete (pauschal für Hin- und Rückweg zusammen)	
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ²	15,00 bis 150,00 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	16,00 bis 1.600,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ³	16,00 bis 800,00 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV-)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	16,00 bis 1.070,00 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	16,00 bis 1.070,00 €
13		Amtshandlungen im Vollzug des Umweltinformationsgesetzes	
	130	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	Kostenfrei
	131	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	27,00 bis 535,00 €
	132	Zur Verfügungstellung von Akten und sonstigen Informationsträgern	
		a) in einfachen Fällen	11,00 bis 105,00 €
		b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen	105,00 bis 1.070,00 €
		c) im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	1.070,00 bis 5.360,00 €
	133	Ablehnung eines Antrages	

² Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.

³ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
		a) soweit die Ablehnung aus den in §§ 7 und/ oder 8 UIG genannten Gründen erfolgt	kostenfrei
		b) sonst	75 % der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativattests (Vorkaufsrecht) §28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	32,00 €
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	16,00 bis 1.070,00 €
	614	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
62		Vollzug der Zweckentfremdungssatzung der Stadt Fürth	
	21	1. Grundgebühr für alle positiven und belastenden Bescheide in Zweckentfremdungsangelegenheiten	270,00 €
		2. Zusätzliche Gebühr für alle positiven und belastenden Bescheide in Zweckentfremdungsverfahren je m² Wohnfläche	1,60 €
		3. Ermäßigung der Gebühren nach Tarif-Nr. 621 Nrn. 1 und 2 bei Rücknahme oder Erledigung eines Antrages, bei Änderung oder Verlängerung eines Bescheides je Wohnung	um 5 – 60 %
		4. Ermäßigung der Gebühren nach Tarif-Nr. 621 Nrn. 1 und 2 für soziale Einrichtungen auf Antrag	auf max. 25%
		5. Höchstgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten	2.680,00 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 u. 22 a BayStrWG)	5,00 bis 1.070,00 €
	631	Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	11,00 bis 645,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	55,00 bis 2.680,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	634	Zuteilung von Hausnummern (§ 5 Abs. 1 der Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung)	
		a) wenn ein Anwesen von Amts wegen umnummeriert wird	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) bei Neuerteilung einer Hausnummer	96,50 €
	635	Hausnummernbestätigungen für Banken und Versicherungen	19,70 €
65		Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	651	Bescheide nach § 127 Abs. 1 TKG i. V. m. § 223 Abs. 4 TKG	55,00 bis 1.500,00 €
67		Reinhaltungsverordnung	
	670	Regelung über das Ausmaß der Reinigungs- und Sicherungspflichten der Hinterlieger an Ortsstraßen	11,00 bis 400,00 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	11,00 bis 80,00 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	11,00 bis 160,00 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁴	11,00 bis 160,00 €
75		Amtshandlungen im Bestattungs- und Friedhofswesen	
	750	Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung ins Ausland (§§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 10 BestV)	30,00 €
	751	Ausstellung einer Urnenaufnahmebescheinigung für die Beisetzung in einem der Städtischen Friedhöfe sowie Bescheinigung für die Wiederbeisetzung nach Exhumierung (Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth)	20,00 €
	752	Ausnahmegenehmigung von der Bestattungsfrist und der Beförderungsfrist für die Leichenüberführung (§§ 18, 19 BestV)	40,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

⁴ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.